

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egstedt



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

23. Jahrgang

Freitag, den 16. Januar 2015

Nr. 1 / 3. Woche



Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Haus Nr. 1

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Meldepflicht für alle Halter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Bienenvölkern -

Amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse

Sehr geehrte Tierhalter,

wir weisen Sie darauf hin, dass alle Halter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Bienenvölkern - auch wenn nur eine geringe Anzahl von bspw. Hühnern gehalten wird - zur Meldung ihres Tierbestandes bei der Thüringer Tierseuchenkasse verpflichtet sind. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der nachstehenden Bekanntmachung der Thüringer Tierseuchenkasse.

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2015

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2014 zum **Stichtag 03.01.2015** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2015 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------|---|--------------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |

- | | | |
|-----------------------------------|--|---|
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2015 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2015 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2015 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2015 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2015 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2015 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2015 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2015 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor

dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 13. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 5. Dezember 2014

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

zur Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson der VG „Mittleres Schwarzatal“

Am 09. Dezember 2014 fand die Wahl der Schiedsperson und stellvertretenden Schiedsperson der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für die kommende Amtsperiode ab 01. Januar 2015 statt. Die nachfolgend aufgeführten Personen wurden zur Schiedsperson bzw. stellvertretenden Schiedsperson gewählt.

Funktion	Name, Wohnort	Geburtsjahr
Schiedsperson	Gottfried W. Opitz, 07426 Bechstedt	1948
stellv. Schiedsperson	Detlev Schloßer, 98744 Meura	1963

Die vorgenannten Personen haben die Wahl angenommen. Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden durch den Direktor des Amtsgerichts in ihr jeweiliges Amt berufen.

Die Wahlergebnisse im Einzelnen stellen sich wie folgt dar:

Wahl der Schiedsperson

Zahl der Wahlberechtigten:	93
Zahl der Wähler:	33
Ungültige Stimmabgaben:	1
Gültige Stimmabgaben:	32
Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:	
Gottfried W. Opitz:	30 Stimmen
Detlev Schloßer:	2 Stimmen

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

Zahl der Wahlberechtigten:	93
Zahl der Wähler:	33
Ungültige Stimmabgaben:	0
Gültige Stimmabgaben:	33
Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:	
Detlev Schloßer:	31 Stimmen
Gottfried W. Opitz:	2 Stimmen

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für das Kalenderjahr 2015

Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze werden für folgende Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, unter Vorbehalt der noch zu genehmigenden Haushaltssat-

zungen für 2015 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld/Rudolstadt bekannt, gemacht:

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Allendorf	215	300	300
Bechstedt	271	389	357
Dröbischau	300	400	400
Döschnitz	250	350	350
Mellenbach-Glasbach	271	389	357
Meura	271	389	357
Oberhain	271	389	357
Rohrbach	271	389	357
Schwarzburg	271	389	357
Sitzendorf	271	389	357
Unterweißbach	280	390	360
Wittgendorf	300	400	400

Bei Bedarf kann der Grundsteuerbescheid in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ eingesehen oder gebührenpflichtig angefordert werden.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen der Hebesätze beschlossen werden, ergehen gesonderte Bescheide.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 07.08.1973/ BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 19.12.2008 BGBl. I 2794 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender neuer Bescheid erstellt.

Fälligkeit der Grundsteuer:

Quartalszahler: 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.
Halbjahreszahler: 15.02.; 15.08.
Jahreszahler: 01.07.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung des festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

F.d.R.
gez. Himmelreich
VG-Vorsitzender

Im Auftrag
gez. Eisenhut
Leiterin/Finanzen

Fälligkeit der Hundesteuer:
15.05.

Fälligkeit der Friedhofsgebühren
in den Gemeinden Dröbischau und Unterweißbach:
15.05

Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Gem. Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26.10.2006, veröffentlicht im GVBl. Nr. 15 S. 525 (ThürMeldeG), darf die Meldebehörde Daten über in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ gemeldeten Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.
Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.
(§ 29 Abs. 1 + 2 ThürMeldeG)

2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zweck der Wahlwerbung.
(§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderer Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.
(§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)
4. Melderegisterauskünfte über das Internet
(§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG)
5. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken
(§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürMeldeG sind „Altersjubilare ... Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) „Ehejubilare ... Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen“.

Es besteht nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die in Punkt 2, 3 und 5 genannten Institutionen.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG können die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Der Testbetrieb hierfür ist in Vorbereitung. Dieser Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift in der

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 40
07429 Sitzendorf

einzulegen.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Sitzendorf geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Sitzendorf, den 10.12.2014

gez. Himmelreich
VG-Vorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung VG Mittleres Schwarzatal vom 09.12.2014

Beschluss-Nr. 280/56/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift vom 15.07.2014. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 281/56/2014

Bauvorhaben:

Bodenbelagsarbeiten Kassenraum / Auftragsvergabe

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und dem Vergabevorschlag des Bauamtes der VG vom 12.11.2014 den Auftrag für die Bodenbelagsarbeiten im Kassenraum an die Firma

LTB Unterweißbach GmbH

Lichtetalstraße 30, 98744 Unterweißbach

mit einer Auftragssumme in Höhe von 2.611,34 EUR Brutto zu vergeben.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt weiterhin, die damit entstehende überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle unter Verwendung der freien Mittel aus der Haushaltsstelle 1.0600.9350 und 1.0600.9360.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 282/56/2014

Umlage der Gemeinden an die VG „Mittleres Schwarzatal“ für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinschaftsvollversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ beschließt, zur Berechnung der Umlage für die Mitglieds-gemeinden im Haushaltsjahr 2015 die gleiche Einwohnerzahl zugrunde zu legen, welche zur Berechnung der Schlüsselzuweisung 2015 an die Gemeinden vom Land Thüringen zum Ansatz gebracht wird.

Stichtag ist der 31.12.2013

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 283/56/2014

Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 19, 21 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8 S. 181) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. September 2006 (GVBl. Nr. 14, Seite 520) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Gemeinschaftsversammlung in ihrer Sitzung Nr. 56/20014 vom 09.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

Beschluss Nr. 284/56/2014

Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2014 bis 2018

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt das vorliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2014 bis 2018. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss Nr. 285/56/2014

Änderung Finanzplan zur Planung 2014

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt die Änderung des Finanzplanes zur Haushaltsplanung 2014 entsprechend der Würdigung zum Haushalt vom 19.05.2014 in den Punkten Sondertilgung 2015 und Tilgung 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. G. Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilungen

Event & Bus - Jetzt auch mit Rufbus für das Schwarzatal und Königsee



In Zusammenarbeit mit der Stadthalle Bad Blankenburg bietet die KomBus ihr Kombi-Ticket Event & Bus an. Mit diesem Ticket kommen Fahrgäste sicher, entspannt und pünktlich zu Ihrer

Veranstaltung in die Stadthalle. Enthalten sind der Eintritt zur Veranstaltung, die An- und Rückfahrt. Zu erkennen ist das Kombi-Ticket am KomBus- oder Städtedreieck mobil-Logo auf der Karte.

Neu ab Januar 2015 ist das Angebot der KomBus, dass das Kombi-Ticket auch für Königsee und das Schwarzatal per Ruf-Bus genutzt werden kann.

Auf der Linie 215 werden folgende Haltestellen bedient:

Königsee, Bahnhofstraße - Königsee, Gewerbegebiet - Oberköditz - Oberköditz, Alte Schule - Unterköditz - Rottenbach B 88 - Rottenbach, Wartehalle - Quittelsdorf B 88 - Leutnitz B88 - Watzdorf

Auf den Linien 302/313 werden folgende Haltestellen bedient:

Oberweißbach, Burg - Oberweißbach, Markt - Oberweißbach, Brücke - Unterweißbach, Parkplatz - Sitzendorf, Bahnhof - Sitzendorf, Porzellanmanufaktur - Sitzendorf, Parkplatz - Schwarzbürg, Oberer Ort

Die Rückfahrt richtet sich jeweils nach Veranstaltungsende. Ob Sie mit Ihrem Ticket der Stadthalle auch unsere Busse nutzen können, erkennen Sie an dem KomBus- oder Städtedreieck mobil-Logo auf Ihrem Ticket.

Hinweis:

Das Veranstaltungsticket ist in allen Vorverkaufsstellen der Stadthalle, im Ticket-Shop der Stadthalle sowie im Internet erhältlich. Auf den Tickets ist das KomBus-Logo abgebildet. Das Kombi-Ticket gilt vorerst nicht für Veranstaltungen der Stadthalle, bei denen die Tickets direkt über den Veranstalter (z.B. BBCC) oder andere Ticketsysteme (z.B. CTS/Eventim) vertrieben werden.

Die Anmeldung für den RufBus kann telefonisch montags bis freitags von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr unter 03671 / 52 51 19 19 oder online unter www.kombus-online.de / Fahrpläne / Rufbus Stadthalle erfolgen. Zu beachten ist, dass uns der Fahrtwunsch bis 17 Uhr des Vortags mitgeteilt werden sollte, um eine Mitnahme zu garantieren. Für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss die Anmeldung am vorhergehenden Freitag bzw. letzten Arbeitstag bis 17.00 Uhr erfolgen.

Detaillierte Informationen und Fahrzeiten sind am Servicetelefon unter 0180 / 333 72 87 (Mo.- Fr. von 7.15 - 17.15 Uhr für 9 Cent/min aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent/min) oder 03671 / 52 51 90 und im Internet unter www.kombus-online.de abrufbar.

F.d.R. gez. G. Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 4/2014. Sitzung vom 15.12.2014

Beschluss-Nr. 26/4/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 3/2014 vom 15.09.2014

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 3/2014 vom 15.09.2014.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 27/4/2014

Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 01.01.2007 (GVBl. Nr. 14 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 28/4/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm 2014 bis 2018

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinde-

rat der Gemeinde Allendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 29/4/2014

Hauptsatzung der Gemeinde Allendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 30/4/2014

Abwägungsbeschluss über die 2. öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbefläche Aschau“ 1. Änderung und Erweiterung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat der Gemeinderat Allendorf mit dem dargelegten Ergebnis am 15.12.14 geprüft und abgewogen. Es sind keine Bedenken und Anregungen von Bürgern geäußert worden bzw. schriftlich eingegangen.

Die Nachbargemeinden:

- Bechstedt, - Sitzendorf, - Schwarzburg, - Oberhain haben keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Von den 18 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange, liegen von 10 eine Antwort vor.

2 bedürfen einer Behandlung durch Beschlussfassung im Rahmen der Abwägung.

Das Planungsbüro EPC Engineering Consulting GmbH, Breitscheidstraße 152, 07407 Rudolstadt wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung in die Überarbeitung der Planungsunterlagen einfließen zu lassen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 Thür.KO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 31/4/2014

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbefläche Aschau“ 1. Änderung und Erweiterung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414 ff.) den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbefläche Aschau“ 1. Änderung und Erweiterung vom 15.12.2014 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

Die Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange während der 2. öffentlichen Auslegung wurden durch das Ingenieurbüro EPC Engineering Consulting GmbH, Breitscheidstraße 157, 07407 Rudolstadt in den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbefläche Aschau“ 1. Änderung und Erweiterung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan eingearbeitet.

Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Die Träger öffentlicher Belange, welchen Anregungen und Hinweise vorgebracht haben sind über den Abwägungsbeschluss schriftlich zu informieren.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbefläche Aschau“ 1. Änderung und Erweiterung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan die Genehmigung zu beantragen und die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 32/4/2014

Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges MLF - Allrad Los 1- Fahrgestell, Los 2- Feuerwehrtechnischer Aufbau, Los 3- Feuerwehrtechnische Beladung Auftragsvergabe Los 1 und Los 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Bauamtes vom 04.12.2014 anzuschließen und den Auftrag für die Lose 1 und 2 zur Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges MLF - Allrad

an die Firma

Empl Fahrzeug GmbH,
Josef-Empl-Straße 1, 06895 Zahna-Elster

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 33/4/2014

Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges MLF - Allrad Los 1- Fahrgestell, Los 2- Feuerwehrtechnischer Aufbau, Los 3- Feuerwehrtechnische Beladung Auftragsvergabe Los 3

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Bauamtes vom 04.12.2014 anzuschließen und den Auftrag für die Lose 1 und 2 zur Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges MLF - Allrad an die Firma

Brandschutztechnik Müller,
Gewerbestraße 1, 99869 Günthersleben

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 34/4/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf Auftragsvergabe Los 8 - Heizung / Sanitär / Lüftung - 2. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 2 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC dem Nachtrag Nr. 2 für Los 8 - Heizung / Sanitär / Lüftung zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Oertel
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

04.02.	Waltraud Kuhn	Allendorf	86 Jahre
06.02.	Marlies Hein	Allendorf	72 Jahre
08.02.	Heinz Hagemann	Aschau	85 Jahre
21.02.	Dr. Manfred Prehl	Aschau	75 Jahre
22.02.	Oskar Heinrich	Allendorf	72 Jahre
23.02.	Alfred Gläser	Allendorf	84 Jahre
24.02.	Barbara Hielscher	Allendorf	72 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Allendorf

Regelmäßige Termine und Veranstaltungen

Zum neuen Jahr

Ich grüße Sie ganz herzlich mit der Jahreslosung 2015: „Nehmt einander an, wie auch Christus Euch angenommen hat zu Gottes Lob“ (Röm 15,7). Die Jahreslosung 2015 - ein Leitwort, ein

Leitbild, wie unser christliches Leben aussehen kann, wie wir unser Leben ausrichten können. Annahme statt Ablehnung, bedingungslose Annahme, das ist ein hohes Ethos des Christentums. Wir sollen einander annehmen, ohne Ausnahme, weil Christus uns angenommen hat - er selbst es vorgelebt hat, ohne Unterschied.

Jesus Christus hat uns das vorgelebt. Er geht auf Menschen zu, die am Rande der Gesellschaft stehen. Er nimmt sie in seinen Freundeskreis auf. Er nimmt sie an, stellt sie damit mit den anderen auf eine Stufe. Wie z. B. Zachäus, den Zöllner, der Jesus sehen wollte, aber unentdeckt bleiben wollte. Er wird von Jesus auf dem Maulbeerbaum entdeckt - und ihm zugesagt: Egal was du gemacht hast: Ich will bei dir zu Gast sein. Damit hat Jesus viele vor den Kopf gestoßen: „Was, bei einem Sünder kehrt er ein?“. Doch Jesus will ein Zeichen setzen: Gottes Liebe ist so groß, dass sie dich bedingungslos annimmt - selbst wenn andere dich ausstoßen, nichts mit dir zu tun haben wollen.

Jesus macht keine Unterschiede zwischen den Menschen. Er nimmt uns an, mit unseren Fehlern. „Schließ dich mir an, du bist willkommen!“ Der Anfang ist gemacht, lasst uns da weitermachen, sagt Paulus. Diese bedingungslose Annahme, die Begegnung mit Jesus, kann sprichwörtlich Berge versetzen, Menschen motivieren, sich zu verändern, und das nachzuleben und in ihrem Leben umzusetzen, was Jesus uns vorgelebt hat. Wenn also wir angenommen sind, was hindert uns, andere anzunehmen? So helfen wir Menschen, so dienen wir Gott. Ich wünsche uns, dass uns das gelingt: „Nehmt einander an, wie auch Christus Euch angenommen hat zu Gottes Lob.“

Ihr Pfr. Thomas Volkmann

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

11.01.15 - 1. n. Epiph..

09:00 Uhr Gottesdienst

25.01.15 - L. n. Epiph.

09:00 Uhr Gottesdienst

08.02.15 - Sexagesimae

09:00 Uhr Gottesdienst

22.02.15 - Invokavit

09:00 Uhr Gottesdienst

06.03.15 - Weltgebetstag

17:00 Uhr Feier des Weltgebetstags im Pfarrhaus in Allendorf, anschließend kulinarische Köstlichkeiten mit Rezepten von den Bahamas

Regelmäßige Veranstaltungen

Christenlehre

freitags alle 14 Tage, 13:00 Uhr (kleine Gruppe); 14:00 Uhr (große Gruppe), mit Andrea Heber

Flötengruppe

freitags, alle 14 Tage, 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf, mit Andrea Heber

Konfirmandenarbeit:

die nächsten Treffen zentral am 9. Januar - 30. Januar - 20. Februar, jeweils um 16:00 Uhr in der Fürstin-Anna-Luisen-Schule in Bad Blankenburg.

Konfirmanden-Freizeit

für alle Jugendlichen zwischen 12-14 Jahren: 26. Februar bis 1. März am Starnberger See (Eigenbeteiligung: 95 EUR). Anmeldung noch bis zum 31. Januar im Pfarramt Allendorf möglich.

Seniorenarbeit:

die Senioren aus Allendorf, Bechstedt und Aschau treffen sich regelmäßig am zweiten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Pfarrhaus in Allendorf mit Pfarrer Thomas Volkmann, und zwar am 14.1., 11.2., 11.3.

Posaunenchorproben:

dienstags, 18:30 Uhr, im Diakonat in Königsee

Weltgebetstag 2015 - eine Reise auf die Bahamas

Traumstrände, Korallenriffe, glasklares Wasser: das bieten die 700 Inseln der Bahamas. Sie machen den Inselstaat zwischen den USA, Kuba und Haiti zu einem touristischen Sehnsuchtsziel. Die Bahamas sind das reichste karibische Land und haben eine lebendige Vielfalt christlicher Konfessionen. Aber das Paradies hat mit Problemen zu kämpfen: extreme Abhängigkeit vom Ausland, Arbeitslosigkeit und erschreckend verbreitete häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder.



Sonnen- und Schattenseiten ihrer Heimat - beides greifen Frauen der Bahamas in ihrem Gottesdienst zum Weltgebetstag 2015 auf. In dessen Zentrum steht die Lesung aus dem Johannesevangelium (13,1-17), in der Jesus seinen Jüngern die Füße wäscht. Hier wird für die Frauen der Bahamas Gottes Liebe erfahrbar, denn gerade in einem Alltag, der von Armut und Gewalt geprägt ist, braucht es tatkräftige Nächstenliebe auf den Spuren Jesu Christi.

Rund um den Erdball gestalten Frauen am Freitag, den 6. März 2015, Gottesdienste zum Weltgebetstag. Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche sind dazu herzlich eingeladen. Alle erfahren beim Weltgebetstag von den Bahamas, wie wichtig es ist, Kirche immer wieder neu als lebendige und solidarische Gemeinschaft zu leben.

Die Weltgebetstags-Gruppen unserer Gemeinden laden Sie herzlich ein, diese Solidarität zu erleben und ein bezauberndes Land mit all seinen Schwierigkeiten und Glaubens-Herausforderungen kennen zu lernen.

Bereiten Sie den Weltgebetstag mit vor:

Im Pfarramt Allendorf treffen wir uns zu drei Vorbereitungstreffen:

20.1.2014 - 19:00 Uhr

18.2.2014 - 19:00 Uhr

25.2.2014 - 19:00 Uhr

Wir besprechen gemeinsam den Ablauf des Gottesdienstes, die Verteilung von Sprechrollen und machen uns Gedanken zur Dekoration der Räume und Darbietung der Speisen.

Herzliche Einladung!

Ihr Pfr. Thomas Volkmann

Gratulation

Wir gratulieren ganz herzlich unseren Jubilaren und wünschen Ihnen Gottes Segen auch für das kommende Lebensjahr.

Ihr Pfarrer Thomas Volkmann

Ortsstraße 12, 07426 Allendorf.

Telefon: 036730-22416 - pfarramt.allendorf@gmx.de

Aktuelle Informationen und Termine des Pfarramts finden Sie auch im Internet unter

<http://www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de/kirchenkreis/pfarramt/allendorf/>

Schauen Sie doch mal herein - suchen Sie bei Google unter „Kirchenkreis rudolstadt allendorf“.

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 9/12

Beschluss

Das im Grundbuch von Döschnitz, Blatt 433, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Döschnitz Flur 7 Flurstück 65/15, Gebäude- und Freifläche Bockschmiede 59 zu 182 qm zweigeschossiges Dreifamilienwohnhaus mit ca. 210 qm Wohnfläche, Leerstand

soll am

**Donnerstag, 26.03.2015, 10:00 Uhr im Zimmer 93
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 433 lfd. Nr. 1 45.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 02.09.2014

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 06.01.2015

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

03.02.	Brigitte Zerrenner	76 Jahre
03.02.	Hans-Jürgen Kaiser	70 Jahre
05.02.	Johanna Hauke	85 Jahre
23.02.	Eugen Paul Hermann	84 Jahre
23.02.	Lona Steiner	79 Jahre
25.02.	Werner Stecklum	86 Jahre



Die Bürgermeisterin

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Die Finsternis vergeht und das wahre Licht scheint jetzt.

1 Johannes 2,8

GOTTESDIENST

So. 18. Januar 10:00

So. 15. Februar 10:00

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 28. Januar 15:00 Gemeindesaal Döschnitz

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Dröbischau
von der 2/2014. Sitzung vom 27.11.2014**

Beschluss-Nr. 4/2/2014

**Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung
des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2012 und 2013**

Die Jahresrechnungen für 2012 und 2013 wurden gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 22.03.2013 und am 04.04.2014 erstellt.

Auf Grund der örtlichen Prüfung stellt der Gemeinderat die Jahresrechnungen für 2012 und 2013 in heutiger Sitzung fest (der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.10.2014, Az.: 095.74:VG III04-04/wie, ist dem Bürgermeister und dem Gemeinderat bereits am 08.10.2014 per Post zur Kenntnis gegeben worden).

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt (Rechnungsprüfungsamt), (Az.: 095.74: VG III 04-04/wie) vom 02.10.2014 die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2012 und 2013.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 5/2/2014

Hauptsatzung der Gemeinde Dröbischau

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 6/2/2014

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 1/2014 vom
10.06.2014**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 1/2014 vom 10.06.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 7/2/2014

Vermögenszuordnung an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt, einen Antrag auf Zuordnung des Flurstücks Gemarkung Egelsdorf, Flur 1, Flurstück 383/225, 4.875 qm Straße an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zu stellen.

Es handelt sich hier um einen Teil der Kreisstraße K 134.

Das Flurstück ist noch nicht zugeordnet und steht derzeit noch auf Eigentum des Volkes, Rechtsträger: Rat der Gemeinde.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 8/2/2014

Öffentliche Ausschreibung

Veräußerung von Waldgrundstücken

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt, die Flurstücke in der Gemarkung Dröbischau, Flur 4

Flurstück 560 7.986 qm

Flurstück 564 10.468 qm

Flurstück 613/561 5.177 qm

Flurstück 616/563 5.178 qm

öffentlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ auszuschreiben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heinze
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche



für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

01.02.	Horst Werner	Egelsdorf	79 Jahre
05.02.	Irmtraud Minner	Dröbischau	81 Jahre
05.02.	Gerd Ehrhardt	Egelsdorf	73 Jahre
06.02.	Ursula Machold	Dröbischau	85 Jahre
14.02.	Martin Wagner	Egelsdorf	87 Jahre
14.02.	Marianne Grüner	Dröbischau	74 Jahre
19.02.	Helga Gade	Dröbischau	75 Jahre
19.02.	Rainer Dittrich	Egelsdorf	73 Jahre
20.02.	Klaus Wöllner	Dröbischau	70 Jahre

Der Bürgermeister

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Start ins neue Jahr

Die besinnliche Weihnachtszeit ist vorbei, das neue Jahr hat begonnen. Wir konnten ein wenig inne halten, verschauften und Bilanz ziehen. Ich hoffe, Sie alle können auf ein gutes Jahr 2014 zurückblicken.

Für Mellenbach-Glasbach war 2014 auf jeden Fall ein ereignisreiches und gutes „kommunales“ Jahr. Wir haben Grund, mit Zuversicht ins Jahr 2015 zu blicken, auch wenn noch eine Reihe von Herausforderungen auf uns warten und viele Projekte sich noch in der Warteschleife befinden.

Ihnen allen wünsche ich für 2015 alles Gute, Gesundheit, Glück, Harmonie und das Erreichen der persönlich gesteckten Ziele im neuen Jahr.

Doppelkopf-Neujahrsturnier

Eine vom CVM organisierte Doppelkopf-Neujahrsturnier lockte 24 Freunde des Traditionsspiels, darunter auch drei Frauen, ins Gemeindezentrum. Auch vier Mellenbacher Skatfreunde waren an einem gesonderten Tisch mit von der Partie.



Nach zwei Runden mit insgesamt 48 Spielen siegte Andreas Müller vor Johannes Lück und Kevin Görlitzer.



Auch für das leibliche Wohl war durch Mitglieder des CVM bestens gesorgt.



Termine

Das traditionelle Weihnachtsbaumverbrennen der Feuerwehr und des Feuerwehrvereins findet am 17.01.2015 statt.

Am Dienstag, dem 27.01.2015 findet die nächste Sitzung des Gemeinderates statt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird wie immer rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

06.02.	Renate Winzer	78 Jahre
07.02.	Reiner Puchert	73 Jahre
12.02.	Barbara Töpfer	73 Jahre
14.02.	Günther Kirchner	72 Jahre
14.02.	Leupelt, Manfred	71 Jahre
15.02.	Johanna Fleischhauer	84 Jahre
15.02.	Andreas-Michael Niering	70 Jahre
16.02.	Heinz Puchert	75 Jahre
17.02.	Harry Lutz	83 Jahre
18.02.	Gertraud Möller	76 Jahre
23.02.	Brigitte Podlasly	87 Jahre
23.02.	Waltraud Kräußel	86 Jahre
23.02.	Christine Reitzig	72 Jahre
23.02.	Mazur, Reinhard	71 Jahre
26.02.	Thea Seifert	81 Jahre
27.02.	Regina Köhler	82 Jahre
28.02.	Johannes Himmelreich	80 Jahre
28.02.	Dieter Schmidt	80 Jahre
28.02.	Burkhard Löchner	78 Jahre
28.02.	Christa Marr	73 Jahre



Die Bürgermeisterin

Kirchliche Nachrichten

Förderverein

Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Rückblick auf das Jahr 2014

Der Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V. blickt auf ein erfolgreiches Jahr zurück.

Zu unseren Veranstaltungen konnten wir zahlreiche interessierte Bürger unserer Gemeinde und Gäste der umliegenden Orte begrüßen:

- „Naturschutz und Forstwirtschaft“ mit Herrn Reinhard Müller
- Konzert des Gospelchores und der Swingband des Gymnasiums Königsee
- Kräuterwanderung mit der Kräuterexpertin Frau Detelmann
- 125-jähriges Jubiläum der Katharinenkirche Mellenbach
- „Frühchristliche Kirchenbauten unserer Region“ mit Dr. Lutz Unbehauen
- Tombola zum Weihnachtsmarkt in Mellenbach

Es hat sich in diesem Jahr auch im Umfeld der Kirche vieles getan. Wir haben eine neue Eingangstür bekommen, gesponsert von der Fa. Oskar Heinze jun., die neue Granittreppe sponserte uns VSTR Rodewisch, den Haupteingang renovierten Herr Andreas Niering und Herr Horst Röhner, um den Pfarrgarten kümmerten sich Herr Dieter Mattern und Herr Reinhard Müller. Das Material für den Zaun sponserte uns Herr Wolfram, Sägewerk Schwarzmühle.

Diese Namen seien stellvertretend für viele genannt.

Wir bedanken uns bei allen unseren Mitgliedern, Sponsoren und fleißigen Helfern sehr herzlich für die Spenden und die Unterstützung im vergangenen Jahr.

Auch den Sponsoren für unsere Tombola sagen wir herzlichen Dank!

*Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Freunden
und Förderern ein gesundes neues Jahr!
Mögen viele schöne Ereignisse, Erfolge sowie Freude
und Glück Sie durch das Jahr 2015 begleiten!*

Sibylle Puchert

Vorstand des Fördervereins

Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Meura

aus der 2/2014. Sitzung vom 23.07.2014

Beschluss-Nr. 7/2/2014

Sanierung Kirchstraße Vergabe von Planungsleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Ingenieurvertrages, den Auftrag für die zu erbringenden Ingenieurleistungen an das

Ingenieurbüro IBU,

Am Wachtelberg 10, 07407 Rudolstadt

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 8/2/2014

Bauprogramm zur Baumaßnahme „Sanierung Kirchstraße“

Der Gemeinderat Meura beschließt, die Baumaßnahme „Sanierung Kirchstraße“ vom Abzweig Ortsstraße bis Ende Grundstück Trauerhalle zu realisieren.

Die Baumaßnahme beinhaltet:

1. Sanierung Ortsstraße
2. Anpassungsarbeiten
3. Erneuerung Straßenbeleuchtung
4. Erneuerung Oberflächenentwässerung

Auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen ist eine Straßenschlussvermessung mit entsprechendem Grunderwerb nicht erforderlich.

Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme, bei der Straßenausbaubeiträge nach Satzung der Gemeinde Meura zu erheben sind.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 9/2/2014

Antrag auf Fortführung der Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat von Meura beschließt fristgerecht den Antrag auf Fortführung der Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ zu stellen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 10/2/2014

Aufhebung des Beschlusses Nr. 174/25/2014 vom 12.02.2014 über Ausübung des Vorkaufsrechtes, Urkundenrolle-Nr.: 303/2013 vom 16.12.2013

Vertragsparteien: BVVG/ Simons von Bockum

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, den Beschluss Nr. 174/25/2014 vom 12.02.2014 über das Vorkaufsrecht gem. § 17 Thüringer Waldgesetz aufzuheben.

Inhalt des Beschlusses: Vorkaufsrecht gem. § 17 Thüringer Waldgesetz für die Flurstücke

Grundbuchamt Rudolstadt, Gemarkung Meura, Grundbuchblatt 00744

Flur 6	Flurstück 1690	7.050 qm
Flur 7	Flurstück 1861/1848	110 qm
Flur 7	Flurstück 1903/1828	223 qm
Flur 11	Flurstück 2587/2575	780 qm.

zu einem Kaufpreis in einer Höhe von ca. 3.000,00 EUR auszuüben.

Grund der Rücknahme:

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen ist die BVVG beauftragt, die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Maßgabe des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung zu privatisieren. Nach diesem Gesetz können natürliche Personen, denen land- oder forstwirtschaftliches Vermögen entschädigungslos weggenommen wurde, oder deren Rechtsnachfolger, solche Flächen zu einem begünstigten Preis erwerben. Diese staatliche Wiedergutmachungsleistung steht Gebietskörperschaften - wie z.B. Gemeinden - nicht zu. Nichtberechtigte können Forstflächen nur dann, und zwar zum Verkehrswert, erwerben, wenn sich keiner der o.g. Berechtigten bewirbt (§ 4 Abs. 3 FlErw.V).

Die Gemeinde Meura bescheinigt, dass kein gesetzliches Vorkaufsrecht gemäß § 17 Thüringer Waldgesetz besteht.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 11/2/2014

Sanierung alte Zufahrtsstraße

Der Gemeinderat Meura beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt, Sanierung Zufahrtsstraße, in Höhe von 8.300,00 EUR. Die Deckung ist aus Mitteln der allgemeinen Rücklage gegeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 12/2/2014

Bauvorhaben: Reparatur schadhafter Einzelflächen „Alte Zufahrtsstraße“ hier: Auftragsvergabe

Der Gemeinderat Meura beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Bauamtes vom 03.07.2014 den Auftrag an die Firma

Wenzel-Bau,
Ortsstraße 25, 98744 Meura

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 13/2/2014

Unterstützung des Kirmesvereins Meura

Der Gemeinderat von Meura beschließt den Kirmesverein Meura zur Begleichung der anfallenden Stromkosten bei der Kirmes 2014 einmalig mit 200,00 Euro zu unterstützen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 14/2/2014

Zukünftige Eilentscheidungen des Bürgermeisters bei der Feststellung von Käferbefall im Gemeindewald Meura

Der Gemeinderat von Meura beschließt in seiner Sitzung am 23.07.2014 folgende Verfahrensweise bei der Feststellung von Käferbefall im Gemeindewald Meura

Da im Jahr 2014 erneut ein erhöhter Befall durch den Borkenkäfer wie auch erstmals vermehrt durch den Nutzholzbohrer festgestellt werden musste, macht sich eine noch schnellere Reaktion zur Bekämpfung (Einschlag) notwendig. Um unnötigen Zeitverzug zu verhindern, wird der Bürgermeister, gegebenenfalls auch der amtierende Bürgermeister, ermächtigt, bei festgestelltem Befall sofort die Vernichtung einzuleiten.

Bei der Auftragsvergabe ist in jedem Fall der/die zuständige Revierleiter/in zu konsultieren und die Vergabe abzustimmen, um sowohl niedrigstmögliche Einschlagkosten wie auch den Verkauf des Holzes zu sichern.

Vorrangig ist eine Firma, die sich vor Ort befindet zu beauftragen, um Kosten für die Überführung von Technik zu sparen.

Sollte einmal keine Firma vor Ort sein, ist eine Firma zu wählen, mit der in der Vergangenheit gute Preise vereinbart werden konnten und zu der gute Beziehungen bestanden haben. In dem Fall ist zu prüfen, in welcher Entfernung die Firma ansässig ist, um so ebenfalls die Kosten niedrig zu halten, bzw. einen Kosten-/Nutzenvergleich durchführen zu können.

Die Einholung verschiedener Angebote ist sehr zeitaufwendig und vergrößert damit das Schadenpotential, da die Firmen in den infrage kommenden Sommermonaten erfahrungsgemäß vertraglich gebunden sind, ist automatisch weiterer Zeitverzug, und damit steigender Schaden, die logische Folge.

Ein Vergabebeschluss des Gemeinderates ist kaum zeitnah zu erreichen und würde die Schadensbegrenzung aushebeln. Selbstverständlich hat der (amtierende) Bürgermeister den Gemeinderat im nach herein zu informieren und, bei hohem Schaden (je nach Einschätzung des Gemeinderates), eine nachträgliche Beschlussfassung herbeizuführen. Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass jede (über)bürokratische Behandlung der Sachlage den ohnehin entstandenen Schaden für die Gemeinde Meura immens erhöhen würde.

Der Gemeinderat behält sich weitere Entscheidungen vor, jedes Ratsmitglied ist zu einer Antragstellung und zur Kontrolle der sachgerechten Handhabung entsprechend berechtigt.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**gez. Nordt
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

15.02.	Ursula Kessel	70 Jahre
16.02.	Georg Schwarz	80 Jahre
17.02.	Löser, Maria	71 Jahre
22.02.	Christel Kaiser	80 Jahre
27.02.	Sigrid Ruß	82 Jahre
28.02.	Wilhelm Macheleidt	90 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.

Römer 8,14

GOTTESDIENST

So. 25. Januar 10:00
So. 08. Februar 10:00

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 21. Januar 15:00 Gemeindesaal Meura

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain in der Sitzung am 22.10.2014 Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Oberhain“.

§ 2

Gemeindesiegel

(1) Das Dienstsiegel zeigt: Als „redendes“ Siegel eine oberhalb eines Haines liegende Ortschaft, die durch eine Anhöhe mit Häusern und durch Bäume im Vordergrund angedeutet ist.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:

- oberer Halbbogen: „Thüringen“, wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen,
- unterer Halbbogen innen: „Gemeinde Oberhain“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen.
- außen: „Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen.“

§ 3 Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. - Ortsteil Oberhain
2. - Ortsteil Unterhain
3. - Ortsteil Mankenbach
4. - Ortsteil Barigau

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung

beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der ThürKO übertragenen Aufgaben wahr.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister =
Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter =
Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied =

Ehrgemeinderatsmitglied
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte =
eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 11,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls

für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1060,00 Euro/Monat,
der ehrenamtliche Beigeordnete	265,00 Euro/Monat,

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeindebote - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bestehend aus den Mitgliedsgemeinden, Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie in Absatz 3 genannt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Bekanntmachungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen und sonstiger Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- Oberhain:
zwischen Wohngrundstück Nr. 61 und Wohngrundstück Nr. 62 an der Kreisstraße K 134
- Unterhain:
vor der ehemaligen Verkaufsstelle
- Mankenbach:
vor dem Wohngrundstück Nr. 44 an der Ortsstraße
- Barigau:
vor dem Feuerlöschteich
- Mankenbachsmühle, Eingang Forellenzucht

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 und 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal, 07429 Sitzendorf, bestimmt.“

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.2009 sowie die Änderungssatzungen vom 01.11.2010 und 08.01.2013 außer Kraft.

Oberhain, den 15.12.2014

Gemeinde Oberhain

gez. Langguth
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 85/13

Beschluss

Das im Grundbuch von Mankenbach, Blatt 182, Grundbuchamt Rudolstadt

eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1 Gemarkung Mankenbach

Flur 3 Flurstück 279, Landwirtschaftsfläche Auf Hütte
(Ortsstr. 38 a, Oberhain OT Mankenbach) zu 3.096 qm
eingeschossiges Wohnhaus mit Dachausbau (Haus- hat keine eigene Ver- und Entsorgung aller erforderlichen Medien), Baujahr 2006

soll am

**Donnerstag, 23.04.2015, 10:00 Uhr im Zimmer 93
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 182 lfd. Nr. 1 118.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 05.09.2014

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 07.01.2015

Wiegand, Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Mitteilungen

Seniorenweihnachtsfeier

40 Seniorinnen und Senioren kamen am 05. Dezember, zuverlässig durch das Busunternehmen Hingst gefahren, zur alljährlichen Weihnachtsfeier im Feuerwehrvereinshaus in Oberhain zusammen.

Nach einigen einleitenden Informationen übernahm in ganz hervorragender Weise Alleinunterhalter Hans Abicht, durch seine Enkelin zeitweise unterstützt, die Regie der Feier.

Ein Feuerwerk aus Weihnachtsliedern, Einlagen, Witzen und Anekdoten prasselte auf die Anwesenden nieder. Den Höhepunkt erreichte die Feier mit dem Erscheinen des „kränkelnden Holzmichels“ Die Lachmuskeln wurden noch mal bis auf äußerste gereizt.

Zwischen Kaffee und Abendessen gab Frau „Jäckle“, ein junger Nachwuchskünstler aus Cursdorf, seine Reiseerlebnisse zum Besten.

In ganz souveräner Weise wurde die gastronomische Betreuung der Feier durch das Team um Frau Glück vom Cafestübchen Oberhain gestaltet.

Ich möchte all denen, die zum Gelingen der Seniorenweihnachtsfeier beigetragen haben, recht herzlich DANKE sagen.

Egon Langguth
Bürgermeister

Einladung zum Neujahrsempfang

Der Neujahrsempfang 2015 der Gemeinde findet am 22.01.2015 um 19:30 Uhr im Feuerwehrvereinshaus Oberhain statt.

Auf der Tagesordnung stehen Rückblick auf das Jahr 2014, Vorschau auf das Jahr 2015 und die Ehrung von Bürgern der Gemeinde Oberhain.

Egon Langguth
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

03.02.	Harald Kalbe	Barigau	73 Jahre
03.02.	Siegfried Lichtenheld	Barigau	72 Jahre
06.02.	Christa Nerlich	Oberhain	83 Jahre
07.02.	Aloys Bludau	Barigau	78 Jahre
10.02.	Helga Krauß	Barigau	70 Jahre
11.02.	Hildegard Müller	Mankenbach	84 Jahre
13.02.	Ruth Breternitz	Oberhain	88 Jahre
13.02.	Lisa Kirchner	Mankenbach	83 Jahre
13.02.	Roland Sassmann	Mankenbach	74 Jahre
15.02.	Josefine Risch	Unterhain	100 Jahre
15.02.	Gerd Müller	Mankenbach	82 Jahre
18.02.	Elsbeth Zapfe	Barigau	88 Jahre
22.02.	Oskar Heinrich	Oberhain	72 Jahre

Der Bürgermeister



Sonstiges

Gemeindebücherei

Seit dem 20.10.2014 hat die Gemeinde Oberhain wieder eine Gemeindebücherei.

Sie ist immer montags in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet, wird ehrenamtlich und mit Herzblut von Eckhard und Roswitha Preiß betrieben.

Den Startschuss zur Neuerschaffung setzte unser Gemeindefarrer, Herr Frank Fischer, mit der Rettung der Stadtbücherei von Gräfenthal vor der geplanten Vernichtung im Reißwolf. In gewagten „Hau-Ruck Aktionen“ holte er kurz vor Jahresende 2013 den kompletten Bücherbestand, sowie ca. 600 Schallplatten und ca. 300 Kassetten nach Oberhain. Weihnachten 2013 rückte näher und in der Kirche konnten die Bücher nicht bleiben. Dem Hilfeersuchen unseres Pfarrers zur Zwischenlagerung kam die Gemeindeverwaltung mit der Bereitstellung von zwei nicht genutzten Zimmern im Haus Oberhain 42 nach. Manfred und Dieter

Bergmann übernahmen den Transport und lagerten die Bücher in einer Unmenge von Kisten im Haus 42 ein.

Mehrere Monate geschah nichts.

Im Frühsommer 2014 nahm Eckhard Preiß, seit April Rentner, das weitere Geschehen ehrenamtlich in seine Hand. Er renovierte zwei verwahrloste Zimmer, baute sechs Regale mit ca. 180 laufende Meter Bücherborde. Er transportierte etwa 10.000 Bücher und ordnete diese nach verschiedenen Kategorien in die entsprechenden Regale ein.

Das alles geschah ohne Bezahlung einer einzigen Arbeitsstunde, lediglich verbaute Materialien bekam er ersetzt. Die Gemeinde beteiligte sich mit seit Längerem im Bauhof vorhandenen Materialien im Werte von ca. 300 Euro.

Noch ist es ein kleiner Leserstamm der regelmäßige zur Ausleihe kommt.

Zu wünschen bleibt, dass noch mehr Einwohner auf diesen Wissensspeicher zurückgreifen, auch auf eine Vielzahl von Kinderbüchern. Seien Sie neugierig und wissenshungrig. Bitte besuchen Sie die Bücherei.

Für Eckhard Preiß wäre das der schönste Lohn für seine Mühe.

Mit diesem Beitrag möchte ich Herrn Eckhard Preiß von Herzen DANKE sagen.

Egon Langguth
Bürgermeister

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Rohrbach
von der 6/2014. Sitzung am 01.12.2014

Beschluss-Nr. 19/6/2014

Protokollbestätigung Nr. 5/2014 vom 03.11.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt das Protokoll Nr. 5/2014 vom 03.11.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 20/6/2014

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 17/5/2014 -
Geschäftsordnung der Gemeinde Rohrbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 17/5/2014 - Geschäftsordnung der Gemeinde Rohrbach.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 21/6/2014 A

Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 0.0300 6554, Kas- sen- und Organisationsprüfung u.a. in Höhe von 1.850,00 EUR. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen in der HHST 0.9000 0030 gegeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 4 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

gez. Schachtzabel
Bürgermeisterin

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in der Sitzung am 03.11.2014 Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Rohrbach“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen:

Löwe - Apothekenmörser - Rohr - Bach

(2) gelb/blau mit Wappen

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:

- oberer Halbbogen: „Land Thüringen“, wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen.
- unterer Halbbogen innen: „Gemeinde Rohrbach“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen
- unterer Halbbogen außen: „Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen

und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der ThürKO übertragenen Aufgaben wahr.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister =
Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter =
Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied =
Ehrgemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte =
eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:
 der ehrenamtliche Bürgermeister 400,00 Euro/Monat,
 der ehrenamtliche Beigeordnete 75,00 Euro/Monat,

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeindebote - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bestehend aus den Mitgliedsgemeinden, Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie in Abs. 3 genannt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Bekanntmachungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen und sonstiger Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- Gemeindeamt
- Trafostation

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 und 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal, 07429 Sitzendorf, bestimmt.“

§ 11

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 12

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.01.2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Rohrbach, den 15.12.2014

Gemeinde Rohrbach

gez. Schachtzabel

Bürgermeister

(Siegel)

Mitteilungen

**Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Rohrbach**

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach laden wir alle Mitglieder mit einer weiteren Person
am Samstag, 28.02.2015 um 18.30 Uhr,
in das Landhotel „Zum Sorbitzgrund“ in Rohrbach

herzlich ein.
 Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildessen und Tanz.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagdbaren Flächen
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes im Jahr 2014
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers 2014
- Bericht des Jagdpächters 2014
- Antrag unseres Jagdpächters auf Jagdpachtverlängerung
- Diskussion
- Beschlussfassungen über:
 Entlastung des Vorstandes und Kassenführers 2014
 Art der Jagdnutzung - Verpachtung
 Art der Verpachtung - Verlängerung

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme und **Anmeldung bis 06.02.2015** unter der Tel. Nr. 036730/22798 oder persönlich im Schlemmereck und Eiscafé Pape in Rohrbach.

Der Jagdvorstand

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

06.02.	Gudrun Göritzer	70 Jahre
08.02.	Brigitte Drechsel	77 Jahre
18.02.	Ruth Freyer	85 Jahre

Die Bürgermeisterin



Sonstiges

Verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr möchte ich mich ganz herzlich beim Rohrbacher Heimatverein, der Gemeinde Rohrbach und allen Gästen unseres Adventsingens bedanken. Einmal mehr haben wir an diesem schönen Nachmittag gezeigt, dass zusammen auch in unseren kleinen Gemeinden vieles möglich ist. Deshalb noch mal mein besonderer Dank an alle, die dazu beigetragen haben. Ich freue mich auf weitere gute Zusammenarbeit im neuen Jahr und viele schöne gemeinsame Stunden, beim Arbeiten und beim Feiern.

Ernst Wydra
Vorsitzender Heimatverein Rohrbach e.V.

In den nächsten Wochen wird uns das Thema „ICH - DU - WIR“

begleiten.

Wir wünschen allen Lesern ein gesundes und frohes Jahr 2015, voller Liebe und Lebensfreude.

Eure Waldstrolche



Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Schwarzburg

Regelmäßige Termine und Veranstaltungen

Zum neuen Jahr

Ich grüße Sie ganz herzlich mit der Jahreslosung 2015: „Nehmt einander an, wie auch Christus Euch angenommen hat zu Gottes Lob“ (Röm 15,7). Die Jahreslosung 2015 - ein Leitwort, ein Leitbild, wie unser christliches Leben aussehen kann, wie wir unser Leben ausrichten können. Annahme statt Ablehnung, bedingungslose Annahme, das ist ein hohes Ethos des Christentums. Wir sollen einander annehmen, ohne Ausnahme, weil Christus uns angenommen hat - er selbst es vorgelebt hat, ohne Unterschied.

Jesus Christus hat uns das vorgelebt. Er geht auf Menschen zu, die am Rande der Gesellschaft stehen. Er nimmt sie in seinen Freundeskreis auf. Er nimmt sie an, stellt sie damit mit den anderen auf eine Stufe. Wie z. B. Zachäus, den Zöllner, der Jesus sehen wollte, aber unentdeckt bleiben wollte. Er wird von Jesus auf dem Maulbeerbaum entdeckt - und ihm zugesagt: Egal was du gemacht hast: Ich will bei dir zu Gast sein. Damit hat Jesus viele vor den Kopf gestoßen: „Was, bei einem Sünder kehrt er ein?“. Doch Jesus will ein Zeichen setzen: Gottes Liebe ist so groß, dass sie dich bedingungslos annimmt - selbst wenn andere dich ausstoßen, nichts mit dir zu tun haben wollen.

Jesus macht keine Unterschiede zwischen den Menschen. Er nimmt uns an, mit unseren Fehlern. „Schließ dich mir an, du bist willkommen!“ Der Anfang ist gemacht, lasst uns da weitermachen, sagt Paulus. Diese bedingungslose Annahme, die Begegnung mit Jesus, kann sprichwörtlich Berge versetzen, Menschen motivieren, sich zu verändern, und das nachzuleben und in ihrem Leben umzusetzen, was Jesus uns vorgelebt hat. Wenn also wir angenommen sind, was hindert uns, andere anzunehmen? So helfen wir Menschen, so dienen wir Gott. Ich wünsche uns, dass uns das gelingt: „Nehmt einander an, wie auch Christus Euch angenommen hat zu Gottes Lob.“

Ihr Pfr. Thomas Volkmann

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

18.01.15 - 2. n. Epiph.

10:15 Uhr Gottesdienst

01.02.15 - Septuagesimae

10:15 Uhr Gottesdienst

15.02.15 - Estomihi

10:15 Uhr Gottesdienst

Gemeinde Schwarzburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

05.02.	Dr. Ingrid Lämmerzahl	78 Jahre
07.02.	Gerhard Raßmann	74 Jahre
07.02.	Norbert Spremberg	73 Jahre
07.02.	Hannelore Böttner	72 Jahre
10.02.	Helga Ulrich	74 Jahre
13.02.	Dr. Theo Glocke	85 Jahre
14.02.	Gisela Roch	81 Jahre
15.02.	Helmut Witticke	79 Jahre
16.02.	Burkhard Leißner	70 Jahre
21.02.	Günter Specht	83 Jahre
23.02.	Claus Zapf	85 Jahre
28.02.	Johanne Spitzner	84 Jahre

Der Bürgermeister



Kindereinrichtungen / Schule

AWO-Kita Waldstrolche

Die erlebnisreiche Weihnachtszeit voller Überraschungen und Heimlichkeit ist vorüber.

Nun starten wir voller Neugier in das neue Jahr.

01.03.15 - Reminiscere

10:15 Uhr Gottesdienst

06.03.15 - Weltgebetstag

17:00 Uhr Feier des Weltgebetstags im Pfarrhaus in Allendorf, anschließend kulinarische Köstlichkeiten mit Rezepten von den Bahamas

Regelmäßige Veranstaltungen**Christenlehre**

dienstags alle 14 Tage, 16:00 Uhr mit Andrea Heber.

Flötengruppe

freitags, alle 14 Tage, 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf, mit Andrea Heber.

Konfirmandenarbeit:

die nächsten Treffen zentral am 9. Januar - 30. Januar - 20. Februar, jeweils um 16:00 Uhr in der Fürstin-Anna-Luisen-Schule in Bad Blankenburg.

Konfirmanden-Freizeit

für alle Jugendlichen zwischen 12-14 Jahren: 26. Februar bis 1. März am Starnberger See (Eigenbeteiligung: 95 EUR). Anmeldung noch bis zum 31. Januar im Pfarramt Allendorf möglich.

Seniorenarbeit:

die Senioren aus Schwarzburg treffen sich regelmäßig am letzten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Gemeindehaus an der Burkersdorfer Str. mit Frau Dr. Mattes.

Posaunenchorproben:

dienstags, 18:30 Uhr, im Diakoniat in Königsee.

Weltgebetstag 2015 feiern

Den Weltgebetstag feiern wir im Kirchspiel Allendorf in diesem Jahr gemeinsam in Allendorf, und zwar am 6. März 2015 um 17:00 Uhr. Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter <http://www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de/kirchenkreis/pfar-raemter/allendorf/aus-dem-gemeindeleben/weltgebetstag/> Sie sind herzlich einladen, sich ehrenamtlich mit einzubringen und mitzufeiern!

Gratulation

Wir gratulieren ganz herzlich unseren Jubilaren und wünschen Ihnen Gottes Segen auch für das kommende Lebensjahr.

Ihr Pfarrer Thomas Volkmann

Ortsstraße 12, 07426 Allendorf.

Telefon: 036730-22416 - pfarramt.allendorf@gmx.de

Aktuelle Informationen und Termine des Pfarramts finden Sie auch im Internet unter

<http://www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de/kirchenkreis/pfar-raemter/allendorf/>

Sonstiges*Der Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e. V.**wünscht ein gesundes, glückliches und tatkräftiges Jahr 2015!*

Wir, der Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V., blicken auf ein tatkräftiges und ideenreiches Jahr 2014 zurück.

Begonnen mit der gut besuchten Osterwanderung im Forstbotanischen Garten Schwarzburg bei Blasmusik, Bratwurst, Hasengehege und super Wetter starteten wir in eine recht gastereiche Saison.

Weiter ging es mit der Eröffnung der Goldwaschsaison am 21.06.2014 mit Kaffee und Kuchen bei freiem Eintritt und unter fachkundiger Anleitung von Herrn Dr. Schade vom Goldmuseum Theuern.



Osterwanderung 2014, Forstbotanischer Garten

Auch bei der Kirmes, welche durch die Kirmesgesellschaft Schwarzburg ausgetragen wurde, waren wir dabei.

Zwischendurch haben wir fleißig Anfragen von Gästen entgegengenommen und schon an der neuen Website gebastelt, welche im März freigeschalten wird.



Hercunaleum
Webdesign Matthias Pihan

Derzeit arbeitet Matthias Pihan aus Bad Blankenburg an der Umsetzung unserer Wünsche.

Seid also gespannt:

www.schwarzburg-tourismus.de

erscheint demnächst in einem völlig veränderten Design!

Unser Jahr ging am 04.12. mit der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung zu Ende, bei der diesmal sehr viele Mitglieder teilgenommen haben.



Jahreshauptversammlung des FVV
Schwarzburg e.V. am 04.12.2014



Wir danken euch und wünschen allen Gästen, Mitgliedern, Freunden und Einwohnern ein erfolgreiches neues Jahr!

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 6/2015. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 07.01.2014

Beschluss Nr. 41/6/2015

Protokollbestätigung Nr. 5/2014 vom 19.11.2014

öffentlicher Teil

Der Gemeinderat Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 5/2014 vom 29.11.2014 - öffentlicher Teil.

Von der Abstimmung wurden 0 Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss Nr. 42/6/2015

Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (Thür-GemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss Nr. 43/6/2015 Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat Sitzendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss Nr. 44/6/2015

Abschluss eines Betreibervertrages zum Betrieb

der Kindertageseinrichtung in Sitzendorf zwischen der Gemeinde Sitzendorf und der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH als freiem Träger. Der Gemeinderat Sitzendorf stimmt in seiner Sitzung am 07.01.2015, dem Abschluss des Betreibervertrages zum Betrieb der Kindertageseinrichtung in Sitzendorf zwischen der Gemeinde Sitzendorf und der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH als freiem Träger durch den Bürgermeister zu.

Von der Abstimmung wurde 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 45/6/2015

Instandsetzung von Ausspülungen am Blambachweg hier: Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und dem Vergabevorschlag des Bauamtes der VG vom 16.12.2014, den Antrag an die Firma

Hafermann Bau GmbH

Bahnhofstraße 13, 07429 Sitzendorf

mit einer Angebotssumme in Höhe von 55.484,35 EUR (brutto) zu vergeben.

Hinweis: Die Maßnahme wird im Rahmen des Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18.Mai bis zum 4. Juli 2013

in Thüringen nach der Verwaltungsvorschrift über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) gefördert.

Von der Abstimmung wurde 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Gothe

Bürgermeister

Mitteilungen

Schneeräumung, Schnee- und Eisglätte

Werte Einwohner,

aus aktuellem Anlass weisen wir Sie an dieser Stelle noch einmal auf die Einhaltung der Festlegungen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sitzendorf hin.

Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Sitzendorf

[...]

III. WINTERDIENST

§ 11

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber den einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehende Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1, Sätze ff. Anwendung

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

[...]

Den vollständigen Text der Satzung finden Sie unter:

<http://www.mittleres-schwarzatal.de/PDF/08%20Satzungen%20und%20Verordnungen/08.11%20Sitzendorf/neu/Strassenreinigungssatzung%20Sitzendorf.pdf>

gez. Gothe
Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

Richtiges Parken - So können Sie Rettungs- und Winterdienste bei ihrer Arbeit unterstützen und helfen, Leben zu retten!

Während der Schneeräumarbeiten in den vergangenen Wochen wurde festgestellt, dass wiederholt Fahrzeuge so auf der Straße abgestellt wurden, dass die in der StVO vorgeschriebene Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern (gerichtliche Festlegung sogar 3,05 m) nicht eingehalten wurde. Dies hat zur Folge, dass die ungehinderte Durchfahrt von Räum- und Streufahrzeugen nicht gewährleistet ist und somit eine Beräumung des Schnees nicht ordnungsgemäß erfolgen kann. Zudem werden durch solche Parkverstöße nicht nur der Winterdienst sondern auch Rettungsfahrzeuge sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge bei der Durchfahrt behindert. Folglich ist auch in diesen Bereichen mit Problemen und Einschränkungen zu rechnen.

Gerade jetzt im Winter sind die Straßen durch an den Straßenrand geschobene Schneemassen und dort abgestellte Fahrzeuge ohnehin noch mal ein wenig schmaler. Prüfen Sie daher beim Parkvorgang, ob es Sinn macht, dort zu parken und ob ein Durchkommen für Großfahrzeuge (Feuerwehrfahrzeuge, Räum- und Streufahrzeuge, Fahrzeuge der Abfallentsorgung usw.) noch gewährleistet werden kann.

Damit sowohl Rettungsdienste, als auch der Winterdienst sowie Ver- und Entsorgungsdienste ungehindert ihre Arbeit für Sie tun

können, haben wir hier ein paar Informationen für Sie zusammengestellt:

- Gesetzlich vorgeschriebene Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern auf Straßen einhalten (gerichtlich wurde eine Durchfahrtsbreite von 3,05 Metern festgelegt).
- Gesetzlich vorgeschriebenes Parkverbot von mindestens 5 Metern vor und hinter Kreuzungen sowie gegenüber von Straßeneinmündungen beachten.
- Nicht in Feuerwehrzufahrten und ggf. auch gegenüber den Zufahrten parken.
- Parken Sie nie auf Sperrflächen (weiß gestreifte Bodenmarkierung).
- Stellen Sie Ihr Auto nicht verbotswidrig ab, selbst wenn Sie nur "eine Minute" das Auto verlassen. Bei einem Brandeinsatz kann eine Minute über Leben und Tod entscheiden!
- Parken Sie Ihr Fahrzeug nicht auf Unterflurhydranten (ovaler Deckel in der Fahrbahn).

Günther Gothe
Bürgermeister

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

Gothe
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

01.02.	Nerlich, Isolde	71 Jahre
05.02.	Ursula Sell	78 Jahre
06.02.	Irene Koschig	78 Jahre
08.02.	Gisela Meißner	77 Jahre
08.02.	Gerd Stieler	76 Jahre
10.02.	Johanna Meisel	84 Jahre
10.02.	Gisela Stiede	73 Jahre
10.02.	Evan Morkel-Clemens	71 Jahre
13.02.	Christa Bornkessel	80 Jahre
18.02.	Margitta-Gabriele Stanke	70 Jahre
19.02.	Waltraud Vollrath	76 Jahre
23.02.	Ingrid Gunßer	78 Jahre
25.02.	Traute Emma Schmidt	81 Jahre
25.02.	Christa Krause	73 Jahre
29.02.	Paul Hartwig Engel	95 Jahre
29.02.	Klaus Illgen	75 Jahre



Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Das Gesetz des HERRN ist vollkommen und erquickt die Seele.
Psalm 19,8

GOTTESDIENST

So. 18. Januar 10:00
So. 15. Februar 14:00

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 14. Januar 15:00 „Postklausur“
Mi. 11. Februar 15:00 „Postklausur“

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Sonstiges

Ein herzliches Dankeschön von der Gemeinde Sitzendorf

Zum 24. Mal wurde - nicht nur für die Kinder des Ortes - das Kinderweihnachtsfest mit Weihnachtsmarkt von der Gemeinde und den Sitzendorfer Vereinen organisiert.

Auf dem Parkplatzgelände am Schwimmbad stimmten sich viele große und kleine Besucher ganz traditionell mit dem Besuch des Weihnachtsmannes, dem Kauf von kleinen Geschenken und weihnachtlicher Musik auf das Weihnachtsfest ein.

Wir freuen uns ganz besonders, dass unsere Märchen- und Bastelnachmittage in den künftigen Räumlichkeiten der Touristinformation im Schwimmbadgebäude einen großen Anklang fanden.

Dankeschön an alle, die so tatkräftig mitgeholfen haben diese Räume bis zum Weihnachtskinderfest fertigzustellen.

Wir danken allen Mitwirkenden und Sponsoren, die mit ihrer Hilfe und Unterstützung zum guten Gelingen unseres Festes beigetragen haben.

Unser besonderer Dank gilt:

dem Weihnachtsmann und Ecky's Musikbar,
den Thüringer Weihnachtsmarktbläsern,
dem Kindergarten „Spatzennest“,
der Grundschule Sitzendorf,
der Tanzgruppe „Dance Generation“,
dem Feuerwehrverein,
der Sitzendorfer Feuerwehr,
der Jugendfeuerwehr,
dem Sitzendorfer Carnevalsclub,
dem Schulförderverein,
dem Sitzendorfer Bauernmuseum,
den Märchenerzählern und Bastelgehilfen Frau Beyer,
Erik Marquardt, Frau Geske, Frau Breuer, Frau Schwapach,
den Backfrauen der Jugendfeuerwehr,
den Mitarbeitern der Gemeinde Sitzendorf (Herrn Pabst,
Herrn Heunemann, Frau Bulut, Herrn Ludwig,
Herrn Waldfried Müller,
Herrn Burkhard Gothe

Wir bedanken uns auch bei den zahlreichen Sponsoren für ihre Geld- und Sachspenden:

der Fa. Metallbau Donatt,
der Fa. Fromm,
dem Dachdeckermeister Günther Gothe,
der Fa. Wutzig,
der Fa. Kaulfuß, Herrn Morys,
der Fa. Elektro Stremmel,
dem Gesundheitszentrum Schwarzatal,
Frau Dipl. Med. E. Friedrich,
Frau Dipl.-Stom. U.-B. Nordhaus,
Herrn Dr. med. Rasch,
Herrn Achim Hüttl,
dem Dachdeckereinkauf Saalfeld,
dem Rassegeflügelverband Rennsteig,
dem Rewe Nahkauf Adam,
der Geschenkboutique Helga Fiedler,
Manu's Bindstube,
dem Reisebüro Schmetterling,
Frau Hella Apel,
Frau Birgit Frey,
der Bäckerei Koch Schwarzburg,
der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt,
der Volksbank Saaletal e. G.,
der Barmer GEK,
der IKK Saalfeld Rudolstadt,
bei den Händlern und den Organisatoren des Festes.

Günther Gothe
Bürgermeister

Gemeinde Unterweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

04.02.	Christa Scholl	Unterweißbach	75 Jahre
11.02.	Anneliese Stöckel	Unterweißbach	70 Jahre
14.02.	Hiltrud Börner	Unterweißbach	87 Jahre
16.02.	Münchberger,Ulrich	Unterweißbach	71 Jahre
20.02.	Annerose Haubold	Neu-Leibis	77 Jahre
21.02.	Margarete Wachsmuth	Unterweißbach	75 Jahre
23.02.	Ursula Schönheit	Unterweißbach	77 Jahre
23.02.	Erika Fleischhauer	Unterweißbach	75 Jahre
25.02.	Johanna Schültzke	Unterweißbach	92 Jahre
25.02.	Erika Breuer	Neu-Leibis	79 Jahre
25.02.	Doris Chemnitz	Unterweißbach	74 Jahre
26.02.	Schmeckan,Norbert	Unterweißbach	71 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Was bei den Menschen unmöglich ist, das ist bei Gott möglich.
Lukas 18,27

GOTTESDIENST

So. 25. Januar 14:00
So. 08. Februar 17:00

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittendorf in der Sitzung am 04.11.2014 Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Wittendorf“.

§ 2

Gemeindesiegel

(1) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
- oberer Halbbogen: „Thüringen“, wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen.
- unterer Halbbogen: „Gemeinde Wittendorf“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen.

§ 3**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der ThürKO übertragenen Aufgaben wahr.

§ 7**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister =
Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter =
Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied =
Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte =
eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	380,00 Euro/Monat,
der ehrenamtliche Beigeordnete	95,00 Euro /Monat,

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeindebote - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bestehend aus den Mitgliedsgemeinden, Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel, wie in Absatz 3 genannt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Bekanntmachungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen und sonstiger Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel.

Die entsprechende Verkündungstafel ist an folgender Stelle aufgestellt bzw. angebracht:

- an der Feuerwehr, Ortsstr. 46

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 und 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal, 07429 Sitzendorf, bestimmt.“

§ 11**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 12**Sprachform, In-Kraft-Treten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Wittgendorf, den 15.12.2014

Gemeinde Wittgendorf

gez. Biehl

Bürgermeister

(Siegel)

Senioren**Geburtstagsglückwünsche**

für die älteren Bürger im Monat Februar 2015

10.02. Karl-Heinz Krauße

76 Jahre

Der Bürgermeister

**Impressum**
**Gemeindebote
 Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
 „Mittleres Schwarzatal“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

